

Schweizerischer Gewerbeverband sgv
Herr Hans-Ulrich Bigler
Schwarztorstrasse 26
3001 Bern

Zürich, 5. Oktober 2016 / cj

Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)

Sehr geehrter Herr Bigler

Mit Schreiben vom 14. Juli 2016 laden Sie ein, zum Zirkular Nr. 149 / 2016 betreffend Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG), Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zu beteiligen, mit folgender Stellungnahme:

Die geplante Teilrevision des VVG wird vom Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) grundsätzlich begrüsst, da damit die Ausgewogenheit der Verpflichtungen zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen optimiert werden soll. Eine Verbesserung der Interessen der Versicherungsnehmer ist zu befürworten, insofern dies nicht mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand für die Versicherungsunternehmen verbunden ist, welcher letztlich zu einem Anstieg der Prämien für unsere Mitgliederbetriebe führt. Gerade in Branchen, in denen die gesamtarbeitsvertragliche Pflicht zum Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung besteht, so auch im Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe (LMV), ist darauf zu achten, dass die Unternehmungen nicht durch zusätzliche administrative Aufgaben und Kosten belastet werden.

Bei den einzelnen Gesetzesänderungen haben wir insbesondere die folgenden Anmerkungen:

- **Keine Einführung eines 14-tägigen Widerrufsrechts für Versicherungsnehmer (Art. 2a und 2b VE-VVG)**
- **Beseitigung der konsumentenfeindlichen Genehmigungsfiktion (Art. 2 und Art. 12 VVG)**

1. Grundsätzliches

Der SBV begrüsst grundsätzlich eine Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Anpassung an die veränderten Gegebenheiten und aktuellen Bedürfnissen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das Bundesgesetz von 1908 entspricht teilweise nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und regulatorischen Bedürfnissen.

Die Vielzahl der diversen politischen Vorstösse in den letzten Jahren zeigt, dass Handlungsbedarf gegeben und ein politischer Wille vorhanden ist, das VVG zu revidieren. Im Rahmen der ersten Teilrevision des VVG, die per 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, sind zentrale Kundenanliegen, wie z.B. die vorvertragliche Informationspflicht der Versicherer bereits realisiert worden. An diesen erst kürzlich erfolgten Änderungen, die das Ergebnis eines sechsjährigen Revisionsverfahrens sind, ist grundsätzlich festzuhalten. Die im Jahre 2011 vom Bundesrat vorgelegte Totalrevision des VVG wurde vom Parlament mehrheitlich als zu umfassend angesehen und schliesslich wieder an den Bundesrat zurückgewiesen. Mit dem Rückweisungsbeschluss vom 13. Dezember 2013 (13.12.2012 NR; 20.03.2013 SR) erteilte das Parlament dem Bundesrat den Auftrag, nur notwendige Änderungen auf Grundlage des geltenden Rechts vorzunehmen. Der SBV begrüsst die nun eingeschlagene Stossrichtung, sich auf eine schlanke Teilrevision des VVG - unter besonderer Berücksichtigung der Kostenfolgen für die Versicherungsnehmer - zu beschränken.

Bei den einzelnen Gesetzesänderungen haben wir insbesondere die folgenden Anmerkungen:

- Keine Einführung eines 14-tägigen Widerrufsrechts für Versicherungsnehmer (Art. 2a und 2b VE-VVG)
- Beseitigung der konsumentenfeindlichen Genehmigungsfiktion (Art. 2 und Art. 12 VVG)

2. Zu den einzelnen Punkten

2.1 Widerrufsrecht

Art. 2a und 2b VE-VVG sehen die Einführung eines 14-tägigen Widerrufsrechts für den Versicherungsnehmer vor. Bereits bei der gescheiterten Totalrevision des VVG im Jahre 2011 war das vom Bundesrat vorgebrachte Widerrufsrecht umstritten. Zu Recht wurde eingewendet, dass ein solches Widerrufsrecht den juristischen Grundsatz „pacta sunt servanda“ aushöhlt. Der Gesetzgeber hat das Widerrufsrecht bislang nur sehr restriktiv umgesetzt für Sachverhalte, in denen ein besonderes Schutzbedürfnis für den Konsumenten besteht (vgl. Art. 40a des Obligationenrechtes (OR) betreffend dem Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften). Ein solches Schutzbedürfnis scheint hier aus unserer Sicht nicht vorzuliegen: In einer liberalen und freiheitlichen Rechtsordnung ist den Versicherungsnehmern durchaus zuzutrauen, dass diese sich vor Abschluss eines Versicherungsvertrages vorher sorgfältig über den Inhalt und die Rechtsfolgen des Vertrages informieren. Ein generelles Widerrufsrecht dürfte auch zu einer Zunahme unnötiger administrativer Umtriebe mit entsprechender Kostenfolge bei den Versicherungen führen, was sich wiederum in höheren Prämien bei den Versicherungsnehmern auswirken wird. Seit Inkrafttreten der Teilrevision verfügt das VVG über zwingende vorvertragliche Informationspflichten, die mit einem Kündigungsrecht der Versicherungsnehmer verbunden sind (Vgl. Art. 3 VVG, Informationspflicht des Versicherers). Die vorvertragliche Information und das damit verbundene Kündigungsrecht bieten damit bereits einen angemessenen Schutz vor einem übereilten Vertragsabschluss.

Es ist überdies nicht einzusehen, weshalb, wenn überhaupt, ein solches Widerrufsrecht eingeführt werden soll, jedoch Kollektivkrankentaggeldversicherungen von diesem Widerrufsrecht ausgeschlossen werden (Vgl. Art. 2a Abs. 4 VE-VVG). Würde der Konsumentenschutzgedanke der vorliegenden VVG-Revision konsequent zu Ende gedacht, so müssten auch Unternehmungen welche eine Kollektivkrankentaggeldversicherung abschliessen, von diesem Widerrufsrecht profitieren können: Gera-

de kleine- und mittlere Unternehmungen sind gegenüber Krankentaggeldversicherern in einer ähnlich schwachen Position wie Konsumenten gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Der SBV lehnt zwar die Einführung eines Widerrufsrechtes im neuen VVG ab, wenn es aber schon aufgenommen werden soll, dann aber auch beim Abschluss von Kollektivkrankentaggeldversicherungen.

2.2 Beseitigung der Genehmigungsfiktion (Art. 2 und Art. 12 VVG)

Mit Rückweisungsbeschluss vom 13. Dezember 2013 erteilte das Parlament dem Bundesrat den Auftrag, die konsumentenfeindliche Genehmigungsfiktion nach Art. 12 VVG zu beseitigen. Richtigerweise sieht denn auch die vorliegende Vernehmlassungsvorlage die Streichung des Art. 12 VVG vor. Die in Artikel 12 VVG statuierte Genehmigungsfiktion, wonach der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Police deren Berichtigung verlangen muss, widrigenfalls selbst ein vom tatsächlich vereinbarten abweichenden Policeinhalt als genehmigt gilt, ist als Sanktion für die nicht oder zu spät erfüllte Berichtigungspflicht sehr streng. Diese Regel, wonach blosses Schweigen des Versicherungsnehmers als Zustimmung gilt, ist aus heutiger Sicht nicht mehr sachgerecht. Der Versicherungsnehmer wird auf diese – von den allgemeinen Regeln des Obligationenrechtes (OR) abweichende – Weise ein Vertrag aufgezwungen, den er seinem Inhalte nach unter Umständen gar nicht abschliessen wollte. Es kann auch kein Anwendungsfall von Art. 6 OR vorliegen, denn ein neuer Versicherungsvertrag kann für den Versicherungsnehmer durchaus für ihn nachteilige Punkte enthalten.

Weiter stellt die Prüfung eines Versicherungsvertrages in der Praxis - gerade für Unternehmungen mit einer Kollektivkrankentaggeldversicherung - eine komplexe Angelegenheit dar. Die Überprüfungen und Abklärungen nehmen entsprechend Zeit in Anspruch und können nicht in allen Fällen innerhalb einer Frist von vier Wochen abgeschlossen werden. Gerade eben auch dann, wenn nebst den versicherungsrechtlichen Aspekten auch noch die Dokumente dahingehend überprüft werden müssen, ob sie im Einklang mit den zwingenden gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen stehen.

Der SBV begrüsst daher die ersatzlose Streichung des Artikels 12 VVG. Konsequenterweise muss dann aber auch im Zuge der vorliegenden Revision Art. 2 VVG gestrichen werden. Im Einklang mit dem Rechtsgrundsatz, nach dem Verträge und somit auch Vertragsänderungen durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommen, lehnen wir die Beibehaltung des heutigen Art. 2 VVG ab. Wenn schon die Genehmigungsfiktion des heutigen Art. 12 VVG entfallen soll, dann muss konsequenterweise auch Art. 2 VVG ersatzlos gestrichen werden, zumal Art. 2 VVG sogar eine noch kürzere Frist von 14 Tagen vorsieht, was aus den dargestellten Gründen wenig praxistauglich ist.

3. Fazit

Der SBV begrüsst grundsätzlich die vorliegende Teilrevision des VVG. Insbesondere da nur notwendige Änderungen auf Grundlage des geltenden Rechts vorgenommen werden. Allerdings sind wir gegen die Einführung eines 14-tägigen Widerrufsrechtes, da ein solches unseren Erachtens zu einer Zunahme unnötiger administrativer Umtriebe mit entsprechender Kostenfolge bei den Versicherungen führt, welche sich letztlich mit höheren Prämien bei den Unternehmen niederschlägt. Die Beseitigung der Genehmigungsfiktion begrüssen wir dagegen ausdrücklich.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anträge, Bemerkungen und Begründungen berücksichtigen. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Patrick Hauser
Vizedirektor SBV



Romina Harast
Leiterin Rechtsdienst SBV